

Statuten des Vereins "Frauengemeinschaft Goldach" mit Sitz in Goldach SG

I. Allgemeines

Art. 1 – Rechtsform, Name, Sitz

Unter dem Namen "Frauengemeinschaft Goldach" besteht ein im Jahre 1892 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Goldach SG.

Art. 2 – Zweck und Aufgaben

- 1 Der Verein "Frauengemeinschaft Goldach" ist ein Zusammenschluss von Frauen. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft sowie Staat und vertritt dabei besonders Fraueninteressen.
- 2 Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - a) Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen Belangen;
 - b) Wahrnehmung sozialer Aufgaben;
 - c) Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen;
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen in Gemeinde und Region.
- 3 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3 – Mittel

- 1 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - a) Mitgliederbeiträge;
 - b) Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen;
 - c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen (Aktionen, Kurse, Sammlungen etc.);
 - d) Zinsen des Vereinsvermögens;
 - e) Spenden und Zuwendungen aller Art.
- 2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 – Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können alle weiblichen natürlichen Personen sein, die sich zur Förderung des Vereinszwecks sowie zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichten. Die Beitragspflicht richtet sich nach Art. 7 der Vereinsstatuten.
- 2 Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Den Ehrenmitgliedern stehen die gleichen Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 3 Der Eintritt in den Verein erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrags.

Art. 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod;
- 2 Die Mitgliedschaft erlischt zudem bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages in zwei aufeinanderfolgenden Jahren automatisch.

Art. 6 – Austritt

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt befreit aber nicht von der Zahlung der ausstehenden Jahresbeiträge und der Erfüllung anderweitig gemachter Zusagen.

Art. 7 – Mitgliederbeiträge

- 1 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- 2 Die Mitglieder leisten ihre Beiträge als Jahresbeiträge.
- 3 Der Vorstand kann bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen von der Beitragspflicht bewilligen.

III. Organisation

Art. 8 – Aufbau

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 9 – Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - d) Entlastung des Vorstands;
 - e) Wahl des Vorstands sowie der Revisionsstelle;
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - g) Genehmigung des Jahresbudgets;
 - h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm;
 - i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 - j) Statutenänderungen
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- 2 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3 Das Präsidium nimmt an der Mitgliederversammlung Vorsitz. Das Protokoll führt ein Vorstandsmitglied.
- 4 Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Mitglied zulässig.
- 5 Die Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr. Im Falle einer Stimmgleichheit fällt der Vorsitz den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr, sollte im ersten Wahlgang keine Kandidatin das absolute Mehr erreichen. Über eine Statutenänderung kann mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden.

Art. 10 – Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich jährlich im ersten Quartal statt.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Einladungen per E-Mail oder gängigem Instant-Messaging-Dienst sind ebenfalls gültig.
- 3 Traktandierungsanträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens zum 1. Januar des betreffenden Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge per E-Mail oder gängigem Instant-Messaging-Dienst sind ebenfalls gültig.
- 4 Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder einberufen, sofern ein solcher Antrag schriftlich an den Vorstand gestellt wird. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eines solchen Begehrens eine ausserordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Einladungen per E-Mail oder gängigem Instant-Messaging-Dienst sind ebenfalls gültig.

Art. 11 – Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Vereinsmitgliedern.
- 2 Im Vorstand sind nachfolgende Ressorts vertreten:
 - a) Präsidium;
 - b) Kassiererin;
 - c) Aktuarin;
 - d) Weitere Vorstandsmitglieder.
- 3 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- 4 Vorstandsmitglieder können auf Ende der Amtsdauer von ihrer Position zurücktreten. Ein abtretendes Vorstandsmitglied hat den Verein spätestens zwei Monate vor Ende der Amtsdauer über seine Austrittsabsicht zu informieren und für die Einführung des neuen Vorstandsmitgliedes zu sorgen.
- 5 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat nur Anspruch auf Ersatz der

effektiven Spesen

Art. 12 – Rechte und Pflichten des Vorstands

- 1 Der Vorstand bildet die oberste Leitung des Vereins.
- 2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Vereinsstatuten einem anderen Organ übertragen worden sind.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ämterkumulation ist zulässig.
- 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 5 Die Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr. Das Präsidium hat den Stichentscheid.

Art. 13 – Einberufung der Vorstandssitzungen

- 1 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 2 Der Vorstand ist befugt, über Anträge auf dem Zirkulationsweg (auch E-Mail oder gängigem Instant-Messaging-Dienst) zu beschliessen, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied eine mündliche Verhandlung verlangt.

Art. 14 – Die Revisionsstelle

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen, welche die Buchführung kontrollieren.
- 2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- 3 Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 – Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums und der Aktuarin.

Art. 16 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17 – Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann anlässlich einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder daran teilnehmen.
- 2 Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- 3 Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 18 – Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 07. März 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Goldach, den 23. Januar 2023

Präsidentin: Tamara Rancetti

Aktuarin : Hildegard Bleisch